

ENTGELTORDNUNG

der

Musikschule der Stadt Heidenheim

mit Tarifordnung

vom 3. März 1977

zuletzt geändert am 22. Juli 2021

§ 1

Entgeltspflicht

- a) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Entgelte nach der anliegenden Tarifordnung erhoben.
- b) Für den Unterricht und die Teilnahme an Ensembles (Kammermusik, Orchester und Chöre) wird für Teilnehmende ab 27 Jahren ein Entgelt nach der Tarifordnung erhoben. Dieses entfällt bei gleichzeitiger Belegung eines Einzelunterrichts. Für Teilnehmende unter 27 Jahren ist der Unterricht in Ensemblefächern kostenfrei.
- c) Der Unterricht in Ergänzungsfächern wie Musiktheorie, Komposition, Gehörbildung ist entgeltpflichtig.
- d) Für die Überlassung von Instrumenten aus den Beständen der Musikschule werden Entgelte nach der anliegenden Tarifordnung erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 3

Fälligkeit

Unterrichtsentgelte und Entgelte für die Überlassung von Instrumenten sind Jahresbeträge und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind monatlich jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig und sollen möglichst im Abbuchungsverfahren entrichtet werden. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

§ 4

Ermäßigung, Erlass

- a) Eine Ermäßigung von Unterrichtsentgelten wird auf Antrag gewährt als
 - I. Sozialermäßigung für Inhaber des Förderpasses der Stadt Heidenheim (Abs. b)
 - II. Familien- und Mehrfachermäßigung (Abs. c)
- b) Inhabern des Förderpasses der Stadt Heidenheim wird eine Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt.

c) Belegt ein oder belegen mehrere Mitglieder einer Familie mehrere entgeltpflichtige Fächer, wird folgende Ermäßigung gewährt:

2. Belegung 20% des Entgelts
3. Belegung 40% des Entgelts
4. Belegung 60% des Entgelts
5. Belegung 80% des Entgelts
- ab der 6. Belegung das volle Entgelt.

Die Reihenfolge der Belegungen richtet sich nach der Höhe des Entgelts. Erste Belegung ist diejenige mit dem höchsten Entgelt, die zweite diejenige mit dem zweithöchsten Entgelt und so fort.

d) Die Ermäßigungen nach Abs. b) und c) werden gegebenenfalls miteinander kombiniert.

e) Ermäßigungen werden frühestens ab dem Monat gewährt, in dem die erforderlichen Unterlagen im Sekretariat vorgelegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 03.03.1977 in Kraft.

Die letzte Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.